

Allgemeine Bestimmungen Für die Überlassung des Wannersaals und seiner Einrichtungen Im Linden-Museum Stuttgart

Stuttgart, 01. August 2012

§ 1 Allgemeines:

Im Linden-Museum Stuttgart, Staatliches Museum für Völkerkunde, befindet sich mit dem Wannersaal ein vollständig eingerichteter Vortragssaal, der für öffentliche, der Kunst und Wissenschaft dienende Veranstaltungen aller Art wie z.B. Vorträge, Konzerte und Ähnliches bestimmt ist. Daneben eignet er sich für Tagungen und Gesellschaftsveranstaltungen verschiedener Art.

§ 2 Begründung eines Vertragsverhältnisses:

Die mietweise Überlassung des Wannersaals und seiner Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen und die Allgemeinen Bestimmungen mit den Anlagen Hausordnung und Entgeltverzeichnis sind. Andere als im Mietvertrag und dessen Anlagen niedergelegte Vereinbarungen wurden nicht getroffen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Eine Terminvormerkung vor Vertragsabschluss ist für die Vertragspartner unverbindlich.

Die Veranstalter haben für die Nutzung des Wannersaals und seiner Einrichtungen die Miete und Mietnebenkosten, sowie vertraglich vereinbarte Entgelte an den Vermieter zu entrichten. Diese Entgelte werden mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie sind auf Verlangen des Vermieters jedoch bereits im Voraus zu entrichten.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag:

Der Mieter ist bis eine Woche vor dem vereinbarten Mietbeginn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines Rücktritts fallen folgende Ausfallentschädigungen an:

Bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin: 10% des vereinbarten Preises

Bei weniger als 6 Wochen bis 1 Woche vorher: 50% des vereinbarten Preises

Danach wird dem Veranstalter der volle Mietpreis in Rechnung gestellt.

Das Linden-Museum ist berechtigt vom Mietvertrag zurück zu treten, wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Linden-Museum zu befürchten ist, das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder den Mieter treffende vertragliche Verpflichtungen von diesem nicht beachtet werden, z.B. dass die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter den Auflagen aus dem Mietvertrag und den Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung des Wannersaals nicht nachkommt oder sich die Angaben im Antrag als unwahr erweisen, insbesondere die Räumlichkeiten Dritten überlassen werden.

§4 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen:

Zum Schutz der Kunstwerke und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Linden-Museum können von den Beauftragten des Linden-Museum während der Veranstaltung weitere Auflagen erteilt werden. Bei gravierenden Störungen der Sicherheit und Ordnung sowie akuter Gefährdung der Veranstaltungsteilnehmer oder der Kunstwerke sind die Beauftragten des Linden-Museum berechtigt, die Veranstaltung abzubrechen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters vornehmen zu lassen.

Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Überlassungsentgelte verpflichtet. Schadensansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

§ 5 Nutzung des Wannensaals:

Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und anlässlich der Veranstaltung öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.

Soll ein Garderobenbetrieb stattfinden, so ist dieser vom Veranstalter zu organisieren. Der Vermieter übernimmt grundsätzlich keinen Garderobendienst und keine Haftung.

Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hausordnung des Linden-Museums verantwortlich und haftet dafür.

Beginn und Ende der Mietdauer und der Veranstaltung richten sich nach den im Mietvertrag festgesetzten Zeiten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde nach Veranstaltungsende geräumt werden.

§ 6 Technischer Dienst:

Bei Veranstaltungen im Wannensaal werden für deren Betreuung zwei Aufsichtspersonen durch den Vermieter eingeteilt. Die Aufsichtspersonen beaufsichtigen die Veranstaltung, sind für die Öffnung und Schließung des Saals und der Ausgangstüre zum Herdweg sowie der Nutzung der Aufzüge zuständig und übernehmen die technische Betreuung der Veranstaltung. Die Technischen Anlagen im Wannensaal dürfen nur vom Technischen Dienst bedient werden. Eigene Musik- und Beleuchtungsanlagen, Podeste und Sonderaufbauten wie Übertragungsanlagen dürfen nicht mitgebracht und installiert werden.

Heizung, Lüftung und Klimatisierung regelt die vom Linden-Museum bestellte Aufsichtsperson. Technische Anlagen des Linden-Museum werden auf Wunsch zur Verfügung und ggf. in Rechnung gestellt. Die an den Wannensaal angrenzenden Bereiche sind außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Museums alarmgesichert. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter oder die Teilnehmer der Veranstaltung kein Fehlalarm ausgelöst wird. Den Anweisungen des Technischen Dienstes ist Folge zu leisten.

§ 7 Sicherheit:

Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Maßnahmen verantwortlich. Die festgesetzten Besucherzahlen von 271 Personen bei Reihenbestuhlung, sowie 319 Personen ohne Bestuhlung dürfen nicht überschritten werden.

Alle gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege in den gemieteten Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Verkehrsflächen müssen ständig freigehalten werden und alle Türen von Rettungswegen müssen unverschlossen sein. Feuerlöschanlagen, Feuerlöscher und Feuermelder dürfen nicht verdeckt oder verbaut werden.

Durch Beauftragte des Veranstalters verlegte Leitungen und Kabel müssen so verlegt bzw. abgedeckt werden, dass sie gefahrlos überquert werden können und die ungehinderte Benutzbarkeit der Fluchtwege nicht beeinträchtigt wird. Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung der durch Beauftragte des Veranstalters eingebrachten technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein.

§ 8 Bewirtschaftung:

Bei der Bewirtung ist das Alleinbewirtschaftungsrecht des Pächters im Restaurant Hegel 1 zu beachten. Sollte dennoch ein eigenes Catering durchgeführt werden, gilt es zu beachten, dass Lebensmittel nur durch den Haupteingang oder über das Lokal Hegel 1 in den Wannensaal gebracht werden dürfen. Im Lastenaufzug dürfen keine Lebensmittel transportiert werden.

§ 9 Haftung:

Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Technischen Dienst unverzüglich zu melden. Der Mieter haftet für alle über die Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an der Mietsache und, soweit dies im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, an den sonstigen Einrichtungen im Linden-Museum, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden.

Für Personen und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltungen (einschließlich Auf- und Abbau, sowie Proben) entstehen, haftet der Veranstalter.

Das Linden-Museum ist ein denkmalgeschütztes Gebäude. Deshalb ist das Bekleben jeglicher Oberflächen (Wände, Säulen etc.) untersagt. Änderung im Wannersaal – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – sowie Befestigung von Dekorationen und sonstigen Halterungen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden und nur mit rückstandsfreiem, leicht klebendem Klebeband erfolgen.

Die vom Mieter zu vertretenden Schäden werden vom Linden-Museum auf Kosten des Mieters behoben. Irreparable Schäden können dem Mieter mit einem Geldwert in Rechnung gestellt werden. Dem Linden-Museum muss der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorgelegt werden, bzw. ist für die Veranstaltung eine entsprechende abzuschließen. Von der Pflicht zur Versicherung sind befreit: staatliche Stellen und sonstige Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, ihn von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der anstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat den Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen. Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Für die im Rahmen einer Veranstaltung eingebrachten Ausstellungsstücke, Waren, Garderoben oder sonstigen Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 10 Werbung:

Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Der Vermieter kann verlangen, dass ihm das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Flyer, Programme) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Das Linden-Museum ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn die Veröffentlichung nicht mit den Interessen und dem Ansehen des Linden-Museums zu vereinbaren ist. Eine Lagerung im Linden-Museum von Material oder Werbemitteln ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung kann es Ausnahmen geben.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 12 Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 13 Schlussbestimmungen:

Alle Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Sie können auch mittels Telefax oder E-Mail übersandt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Mit der Unterschrift des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit den Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung des Wannersaals einverstanden. Jede der beiden Mietparteien erhält ein unterschriebenes Exemplar des Mietvertrages.